



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2024 des Amtes Kellinghusen
für die Gemeinde Hohenlockstedt**

Betr.: Beschluss der Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 a „Muna“ und seiner Änderungen der Gemeinde Hohenlockstedt für den Bereich der Straßen Deutsch-Ordens-Straße, Küstriner Straße, Schneidemühler Straße, Brandenburger Straße, Dresdener Straße, Berliner Straße, Potsdamer Straße, Döbernstraße, Danziger Straße, Memeler Straße, Königsberger Straße, Stettiner Straße, Marienburger Straße und Breslauer Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt hat in ihrer Sitzung am 27.03.2024 die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 a „Muna“ und seiner Änderungen für den Bereich der Straßen Deutsch-Ordens-Straße, Küstriner Straße, Schneidemühler Straße, Brandenburger Straße, Dresdener Straße, Berliner Straße, Potsdamer Straße, Döbernstraße, Danziger Straße, Memeler Straße, Königsberger Straße, Stettiner Straße, Marienburger Straße und Breslauer Straße der Gemeinde Hohenlockstedt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 a „Muna“ und seiner Änderungen der Gemeinde Hohenlockstedt tritt mit Beginn des 01.05.2024 in Kraft.

Alle Interessierten können die Aufhebungssatzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2 im Amt Kellinghusen, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, Zimmer 232, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung, die Aufhebungssatzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 a „Muna“ und seiner Änderungen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene/bplan-hohenlockstedt> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Aufhebungssatzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kellinghusen, 22.04.2024

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Reimers

Ausgehängt am: 23.04.2024

Abzunehmen am: 03.05.2024

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage